

Begründung – Teil 2

Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

zur

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 der Gemeinde Eitorf "Altebach II"

Auftraggeber:
Gemeinde Eitorf
Markt 1

53783 Eitorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Maria Luise Regh

Bonn, den 13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
1.2	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange.....	4
2.2	Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	5
2.3	Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	5
2.4	Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange.....	5
2.4.1	Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	5
2.4.2	Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	6
2.4.3	Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	8
2.4.4	Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	9
2.4.5	Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	9
2.4.6	Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	10
2.4.7	Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	11
2.4.8	Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	11
2.4.9	Landschafts- / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	12
2.4.10	Erhaltungsziele / Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b) 13	
2.4.11	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c).....	13
2.4.12	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d).....	13
2.4.13	Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht), (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)	14
2.4.14	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e).....	14
2.4.15	Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f).....	15
2.4.16	Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g) .	15
2.4.17	Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h)	16
2.5	Sonstige Umweltbelange	16
2.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)	16
2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	16
3.	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B.: technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	17
4.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	17
5.	Zusammenfassung	17
6.	Quellenverzeichnis	19

1. Einleitung

Die Gemeinde Eitorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6, um das Gewerbegebiet „Altebach II“ zu entwickeln.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Gewerbegebiets „Altebach I“ und südlich des Ortsteils Alzenbach in der rezenten Aue der Sieg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst ca. 25 ha und wird im Folgenden auch als „Plangebiet“ bezeichnet.

Für diese Verfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

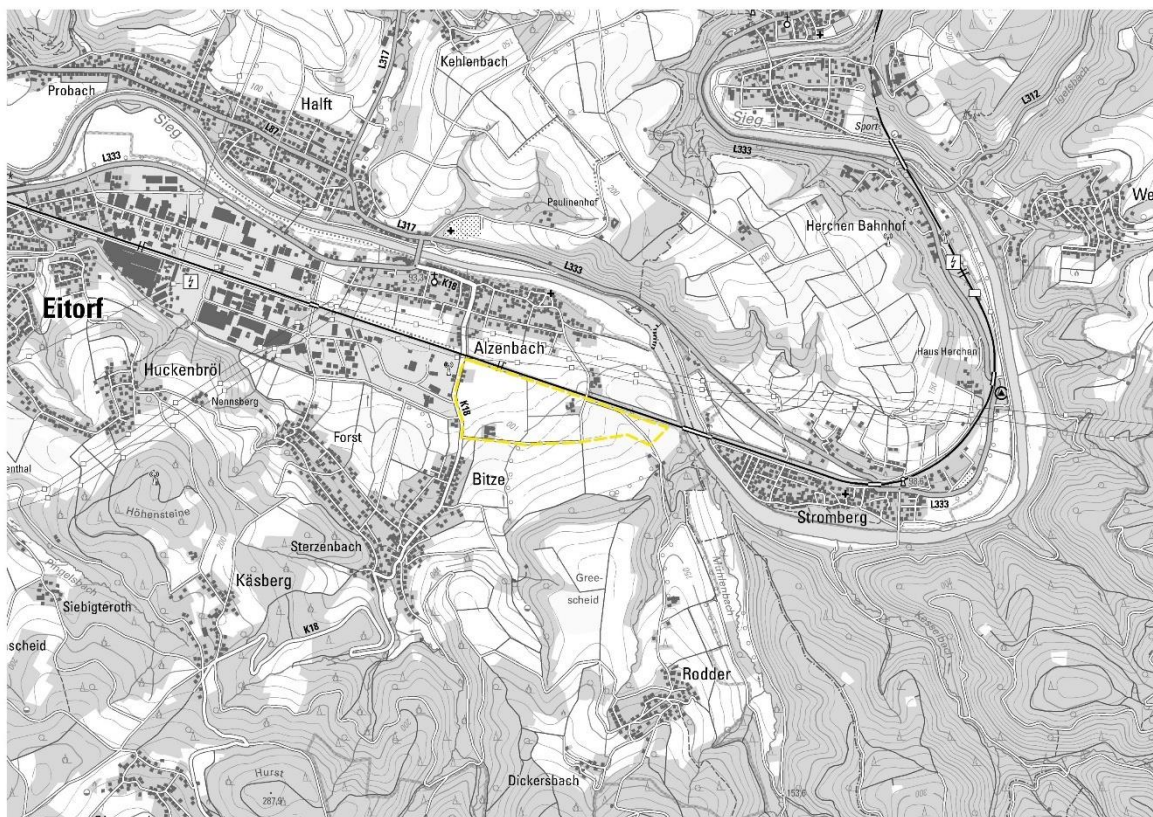


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs östlich der Siedlungsfläche Eitorf (WMS-Dienst BR Köln 2020).

Die Lage des Geltungsbereichs des B-Plans geht aus den Abbildungen 1 und 2 hervor. Die Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans ist Teil 1 der Begründung, Kapitel 1.2 zu entnehmen.



Abb. 2: Lage und derzeitige Ansicht des Geltungsbereichs östlich der Siedlungsfläche Eitorf (WMS-Dienst BR Köln 2020).

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf stellt das Gebiet zurzeit als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Der Bereich soll zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ und in Teilbereichen als „Grünfläche“ dargestellt werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ermöglicht werden. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird in einem separaten Gutachten vorgelegt. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die Aufstellung des Bebauungsplans 14.6 „Altebach II“.

Damit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfüllt.

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind, sind in Anhang 1 des Umweltberichts in tabellarischer Form dargestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14.6 nicht betroffen sind.

2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 nicht erheblich betroffen sind.

2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 erheblich betroffen sind.

2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange

2.4.1 Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und zwei Hofanlagen, von denen eine noch als landwirtschaftlicher Betrieb aktiv ist. Es sind große Weideflächen sowie Wiesen und Ackerflächen im Plangebiet vorhanden. Der Siebelshardsiefen durchzieht die Fläche etwa mittig von Norden nach Süden, fließt entlang der Nordgrenze des Plangebiets nach Westen bis zur Bitzer Straße und von dort außerhalb des Plangebiets nach Norden der Sieg zu. Zwei teilweise lückige Gehölzstreifen, zum einen entlang des Siebelshardsiefen zum anderen entlang des Hollengrabens, der von Osten her dem Siebelshardsiefen zufließt, sowie Einzelgehölze in den Grünlandflächen mit z.B. altem Baumholz gliedern die Grünlandflächen. Entlang der Bitzer Straße sind drei Wohnhäuser mit Gärten vorhanden. Auch der östlich liegende Hof an der Straße „Am Hollerbach“ wird für Wohnzwecke genutzt. Im Osten durchzieht die Straße nach Sehlenbach die Fläche.

Im Plangebiet sind die Bachläufe des Siebelshardsiefen und des Hollergrabens als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des Landes eingetragen (BK-5210-0005). Sie werden als wichtige Vernetzungselemente im lokalen Biotopverbund bezeichnet.

Die Biotopverbundplanung des Landes stuft einen Teil des Plangebiets (westlich „Am Hollenbach“ bis etwas westlich des Siebelshardsiefen) als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung ein („Grünland bei Alzenbach und Forst“, VB-K-5210-018) aufgrund der Funktion als Verbundachse für Arten des Grünlandes z.B. für den Dunklen Ameisenbläuling und für das Eipbachtalsystem mit der Sieg. Die westlich anschließende Fläche bis zur Bitzer Straße gehört zu einer ca. 70 ha großen Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft um Forst, Sterzenbach und Rodder“ (VB-K-5210-014) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Es handelt sich um wertvolle Grünlandflächen u.a. als Lebensraum für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und um eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft als wertvoller Lebensraum u.a. für den Rotmilan.

Prognose Plan:

Die biologische Vielfalt wird durch die Planung deutlich verändert. Der Bebauungsplan-Vorentwurf sieht vor, dass Flächen als Gewerbeflächen überplant werden, die zurzeit als wertvolles Grünland in Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung liegen. Auch ein Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung wird in Gewerbeflächen umgewandelt. Der wertvollste Bereich soll inkl. einer Pufferzone als Grünfläche festgesetzt und erhalten bleiben. Die Leitlinien Siebelshardsiefen und der Hollergraben bleiben weitgehend erhalten und damit auch deren Funktion als Vernetzungsachsen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Für den Verlust an biologischer Vielfalt sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation vorzusehen, deren konkrete Ausarbeitung noch nicht vorliegt.

Die 2019 durchgeführten Untersuchungen der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten und der Ameisenbläulinge sind in der Gestaltung des Bebauungsplans berücksichtigt

worden. Demnach soll der Verlust an Lebensraum für die hier aktuell vorkommenden und nachgewiesenen Ameisenbläulinge durch die Gestaltung des Plangebiets vermieden werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung II und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Die Erhebung von Vorkommen der Zauneidechse und von Fledermäusen wird 2020 durchgeführt und ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die vorgesehene Gestaltung des Bebauungsplans berücksichtigt jedoch schon den Lebensraum der am Bahndamm vorkommenden Zauneidechsen und die bisher festgestellten Leitlinien von Fledermäusen.

Für die Artengruppe Vögel sind im Rahmen der Artenschutzprüfung II Maßnahmen zu konzipieren, die eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert bzw. ausgleicht. Dies gilt insbesondere für die Rauchschwalbenkolonie am Bauernhof im Plangebiet sowie für den Neuntöter.

Bewertung:

Die Biodiversität wird durch die Planung deutlich verringert. Um eine erhebliche Betroffenheit zu verhindern sind Maßnahmen zur Vermeidung-, Minimierung und zum Ausgleich erforderlich, die teilweise schon in der Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans umgesetzt worden sind. Die noch zu konzipierenden Maßnahmen sollen so gestaltet und ausgestattet werden, dass sie die planbedingten Verluste an biologischer Vielfalt kompensieren.

Die Betroffenheit des Schutzguts Biologische Vielfalt kann noch nicht abschließend bewertet werden.

2.4.2 Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Im Jahre 2019 sind umfangreiche Erhebungen der Tiergruppen Vögel, Dunkler und Heller Ameisenbläuling sowie Wiesenameisen unternommen worden. Die Untersuchungen zeigen, dass das Plangebiet zahlreichen Tierarten dieser Artengruppen Lebensraum bietet oder als Nahrungshabitat genutzt wird.

Die Erhebungen der Reptilien und Fledermäuse im Plangebiet wurden im Frühjahr 2020 begonnen und sind noch nicht abgeschlossen. Vorläufig kann gesagt werden, dass Zauneidechse und Ringelnatter entlang der nördlichen Begrenzung des Plangebiets am Bahndamm vorkommen. Es konnten Fledermausleitlinien entlang der Gehölzstrukturen festgestellt werden.

Artenschutzprüfung Stufe I

Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Umfeld des Plangebiets zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen vermieden und/oder vermindert werden.

Das Gutachterliche Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I ist folgendes:

Verstöße gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (möglicherweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Tötungsverbot, erhebliche Störung). Daher sind die Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet und die Prüfung der Verbotstatbestände in einer Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe erforderlich.

Zum Vorkommen von Vögeln im Plangebiet und seiner Umgebung liegen aus den Messtischblatt-Abfragen zahlreiche Nachweise vor. Zudem wurde 2019 eine Erhebung der Avifauna im Plangebiet und seiner Umgebung (500-m-Radius + angrenzendes Mühlental) durchgeführt. So können die möglichen Artenschutzkonflikte anhand von aktuellen Vorkommensdaten geprüft werden.

Für die planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Feldsperling wurden 2019 Brutnachweise im Plangebiet erbracht, so dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine Tötung von Tieren und eine erhebliche Störung bei Umsetzung der Planung auftreten können.

Der Neuntöter brütet in der näheren Umgebung und könnte durch die Planung erheblich gestört werden.

Für Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und Turmfalke stellt das Plangebiet einen wichtigen Nahrungsraum dar. Im Rahmen einer ASP II muss daher geprüft werden, ob eine erhebliche Störung dieser Arten durch die Planung möglich ist.

Daneben wurde für Arten, die im Naturraum Süderbergland gefährdet sind oder in NRW auf der Vorwarnliste stehen, geprüft, ob Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung möglich sind. Bei den Arten Bachstelze und Haussperling sind im Plangebiet 2019 Bruten nachgewiesen worden. Hier sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II ggf. Maßnahmen festzusetzen, die eine Tötung verhindern (Bauzeitregelung).

Zauneidechse und Schlingnatter könnten im Plangebiet vom nahen Bahndamm der Siegtalbahn in das Plangebiet eingewandert sein. Daher ist deren Vorkommen zu untersuchen und diesbezüglich eine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

Planungsrelevante Amphibien sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der im Plangebiet 2011 und durch eine erneute Erhebung 2019 nachgewiesenen Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II für diese Arten erforderlich. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Für alle weiteren im Messtischblatt genannten, 2019 nachgewiesenen planungsrelevanten oder regional gefährdeten oder landesweit auf der Vorwarnliste genannten Arten sowie die übrigen einheimischen Vogelarten gehen von der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, Abs. 5 eingehalten werden (Verbot "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen").

Prognose Plan:

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

Die Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II wird nach Abschluss der Erhebungen der Reptilien und Fledermäuse erarbeitet werden. Bei der Gestaltung des Bebauungsplans sind jedoch die bereits vorliegenden Erkenntnisse (Stand: Juli 2020) zum aktuellen Vorkommen des Dunklen und Hellen Ameisenbläulings sowie der Zauneidechse und von Fledermäusen berücksichtigt worden.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Gestaltung des Bebauungsplans wurden die Ergebnisse der Fauna-Untersuchungen, soweit vorliegend, teilweise berücksichtigt:

Die zentrale Fläche mit Vorkommen des Dunklen und wenigen Exemplaren des Hellen Ameisenbläulings soll erhalten und mit einer nach Westen und Süden ca. 50 – 65 Meter breiten Pufferzone versehen werden. Nach Osten schützt der Gehölzstreifen des Siebelshardsiefens die Fläche vor schädlichen Einflüssen. Zudem soll ein 10 m breiter Streifen östlich des Siefens eine Pufferfunktion übernehmen, der auch als Leitlinie für Fledermäuse fungiert. Es muss sichergestellt werden, dass der Wasserhaushalt der Grünland-Fläche nicht verändert wird (evtl. Drainagen funktionsfähig halten) und die Fläche nicht durch hohe Gebäude oder Gehölze beschattet wird.

Am Bahndamm sind bei den bisherigen Begehungen Zauneidechsen und Ringelnatter nachgewiesen worden. Daher soll ein 25 m breiter Streifen entlang der Bahntrasse im Plangebiet als Grünfläche erhalten werden. Diese Fläche kann durch Aufwertung (z.B. des Ackers oder des artenarmen Grünlands) auch für die Kompensation des Eingriffs herangezogen werden.

Die bisherigen Fledermauserhebungen haben ergeben, dass die Gehölzstreifen im Plangebiet als Leitstrukturen fungieren. Daher sollen diese und ein je 10 m breiter Pufferstreifen erhalten bleiben. Auch hier sind weitere Aufwertungsmöglichkeiten zu prüfen.

Für weitere Konflikte müssen im Rahmen der ASP II und FFH-Verträglichkeitsprüfung Lösungen konzipiert werden:

Für den möglichen Verlust eines Neuntöter-Reviere südlich des Plangebiets, den Verlust einer ca. 20 - 30 Tiere zählenden Rauchschwalbenbrutkolonie sowie der Brutstätten des Feldsperlings und ggf. der Funktion als Nahrungshabitate für weitere Arten sind Maßnahmen vorzusehen, die im Rahmen der ASP II konkretisiert werden.

Ob weitere Maßnahmen, die den Verlust von potenziellen Lebensräumen der beiden Ameisenbläulingsarten im Plangebiet (Flächen aktuell ohne Vorkommen der Schmetterlinge, aber mit Wuchsorten von Großem Wiesenknopf und aktuellem Nachweis der Wirtsameisen) erforderlich sind, wird im Rahmen der ASP II und der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht werden.

Bewertung:

Konflikte mit den Arten bzw. Artengruppen Ameisenbläulinge, Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind erkennbar. Z.T. werden diese Konflikte durch die Gestaltung des Plangebiets schon abgeschwächt. Zur Vermeidung einer erheblichen Betroffenheit sind im Rahmen der ASP II und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weitere Maßnahmen erforderlich.

Da die Erhebung der Fledermäuse und Reptilien ist noch nicht abgeschlossen ist und die Maßnahmen noch nicht konkretisiert sind, ist eine abschließende Bewertung noch nicht möglich.

2.4.3 Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Im Westen dominieren Wiesen, Weiden und Mähweiden. Die Grünlandflächen werden von zwei Fließgewässern durchzogen. Der Siebelshardsiefen wird von einem mittelalten Gehölzsaum einheimischer Baum- und Straucharten gesäumt. Am Hollergraben stehen in lückiger Reihe alte Kopfweiden. Einzelne z.T. alte Bäume oder kleine Baumgruppen aus einheimischen Laubbäumen kommen im Grünland vor. Östlich der Straße „Am Hollerbach“ befinden sich Ackerflächen. Im Gebiet sind zwei Hofstellen vorhanden. Der südwestlich gelegene Hof wird noch als Bauernhof mit Viehhaltung bewirtschaftet. Neben einem Wohnhaus gibt es Stallungen, Scheunen, Hof- und Lagerflächen sowie einen Vorgarten am Wohnhaus. Im Westen wird der Hof von einer alten, vornehmlich aus Nadelbäumen bestehenden Baumreihe gesäumt. Die zweite östlich gelegene Hofstelle wird von einem Wohnhaus mit Garten und alten Nadelbäumen sowie von Scheunen und Lagergebäuden gebildet. An der Bitzer Straße stehen drei Wohnhäuser mit großen intensiv genutzten Gärten.

Die Straße nach Sehlenbach kreuzt die beiden Ackerflächen im Osten des Gebiets. Sie wird von einer grasreichen Böschung und einer kleinen Gehölzgruppe aus einheimischen und nicht einheimischen Bäumen mittleren Alters begleitet.

Prognose Plan:

Bei Umwandlung in ein Gewerbegebiet gehen die Wohngebäude und Gärten verloren. Es wird zu einer

Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Viehhaltung kommen. Die Flächen des Plangebiets werden überwiegend für die Gewerbenutzung umgestaltet werden mit Gewerbebebauung und Versiegelung von Stellplätzen, Verkehrsflächen, etc.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die Planung sieht vor, die Wiese westlich des Siebelshardsiefen zuzüglich einer ca. 50 - 65 m breiten Pufferzone sowie einen 25 m breiter Streifen entlang der Bahntrasse als Grünflächen zu erhalten. Sie sollen der Erhaltung der Ameisenbläulinge bzw. der Zauneidechsen dienen. Daher soll die Bewirtschaftung auf diese Arten abgestimmt werden. Im Zuge des Verfahrens muss noch geprüft werden, ob z.B. durch eine Anreicherung und Extensivierung der Grünland- und Ackerflächen in diesem Bereich eine Aufwertung erreicht werden kann. Dadurch könnte ein Teil des Eingriffs kompensiert werden. Im östlichen Bereich ist auf der jetzigen Ackerfläche ebenfalls eine Grünfläche vorgesehen, die zum Ausgleich des Eingriffs beitragen kann.

Der Kompensationsbedarf wird im Zuge der weiteren Bearbeitung durch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und in die Entwurfsplanung eingehen.

Bewertung:

Durch die Planung werden große Flächen, vor allem Fettgrünland und Ackerflächen, in Anspruch genommen und versiegelt. Die in Anspruch genommenen Lebensräumen sind noch nicht bilanziert und der Kompensationsbedarf noch nicht festgestellt worden.

Eine abschließende Bewertung kann daher noch nicht erfolgen.

2.4.4 Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Das Schutzgut Fläche wurde der Liste der Schutzgüter in der letzten Novellierung des BauGB, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, hinzugefügt. Dies soll die große Bedeutung naturnaher Flächen für z.B.: Schutzgüter wie Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und Mensch betonen und den hohen Flächenverbrauch für Siedlungsgebiete und Straßenbau hinterfragen und begrenzen.

Bestand / Prognose Nullvariante:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.6 liegen überwiegend unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Versiegelte Flächen machen nur einen kleinen Teil der Fläche aus.

Prognose Plan:

Mit der Umsetzung der Planung wird ein weiterer Flächenverlust für die oben genannten Schutzgüter realisiert.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit unversiegelten Flächen wird auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung durch die Ausweisung von Grünflächen teilweise gefolgt.

Bewertung:

Die Betroffenheit des Schutzgutes Fläche kann noch nicht abschließend bewertet werden, da der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation noch nicht feststehen.

2.4.5 Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Für das Plangebiet weist die digitale Bodenkarte (Geologischer Dienst NRW) typischen Auengley, z.T. pseudovergleyt, der Bodeneinheit G-S34, G34, S-L34, S-K34 aus. Diese Böden besitzen eine sehr

hohe nutzbare Feldkapazität und sind unterschiedlich durch Grund- oder Stauwasser beeinflusst. Mit Ausnahme des nordwestlichen Teils des Gebiets (Bodeneinheit G-S34) sind die Böden als sehr schutzwürdige, fruchtbare Böden eingestuft.

Das Plangebiet ist zurzeit nur kleinflächig versiegelt. Der überwiegende Teil wird landwirtschaftlich oder als Garten genutzt bzw. wird von Gehölzstreifen und Einzelgehölzen eingenommen.

Prognose Plan:

Bei Umsetzung der Planung wird ein erheblicher Anteil des bisher ungestörten, fruchtbaren Bodens versiegelt werden und damit seiner natürlichen Bodenfunktionen beraubt.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zum Schutz des Bodens in der Bauphase sind Schutzmaßnahmen vorzusehen und die gesetzlichen Vorschriften (BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB) und anerkannten Regelwerke (z. B. DIN 18300 "Erdarbeiten", DIN 18320 "Landschaftsbauarbeiten", DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915) einzuhalten bzw. anzuwenden.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen so geplant werden, dass sie zumindest teilweise einen funktionalen Ausgleich für die Inanspruchnahme des Bodens leisten. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Verlauf des Verfahrens ermittelt.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist erkennbar erheblich, kann aber noch nicht quantifiziert und abschließend bewertet werden.

2.4.6 Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird etwa mittig von Norden nach Süden vom Siebelshardsiefen durchzogen, der anschließend entlang der Nordgrenze des Gebiets nach Westen bis zur Bitzer Straße innerhalb des Plangebiets fließt. Der Bach ist vollständig begradigt. Ab der Straße „Am Hollerbach“ bis zum Siebelshardsiefen verläuft der Hollergraben, der nicht als Oberflächengewässer eingestuft ist (vgl. ELWAS-WEB, Karte Oberflächengewässer).

Der Siebelshardsiefen fließt außerhalb des Plangebiets nach Norden unterirdisch noch ca. 440 m bis zur Einmündung in die Sieg.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Gebieten, die ein Hochwasserrisiko bzw. eine Gefährdung durch Hochwasser tragen (vgl. ELWAS-WEB Hochwasserrisiko-Karte, Hochwassergefährdungs-Karte).

Prognose Plan:

Die Planung sieht vor, den Bereich um den Siebelshardsiefen als Grünfläche zu erhalten. Lediglich am Südlichen Ende des Plangebiets soll eine Straße den Bachlauf queren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Auf der Ebene der Bebauungsplan-Aufstellung sind Maßnahmen zum Schutz von Oberflächenwasser vorzusehen.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Oberflächengewässer kann noch nicht abschließend bewertet werden.

2.4.7 Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 4“. Der Kluft-Grundwasserleiter besitzt eine Gesamtfläche von 317,4 km².

Typische Auengleye sind grundwasserbeeinflusste Böden. Laut Digitaler Bodenkarte (BK50 NW) liegen die Grundwasserstände der Böden (Grundwasserspiegel) zwischen 13 – 20 dm unter Flur (Stufe 4) bis mehr als 2 m (Stufe 0). Der relativ grundwassernahe Bereich befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs (Bodeneinheit G-S34). Hier liegt auch mit 92,5 m üNN der tiefste Bereich des Plangebiets. Der höchste Bereich befindet sich mit ca. 117,5 m üNN am südwestlichen Ende an der Straße nach Sehlenbach.

Prognose Plan:

Das Plangebiet wird nach Umwandlung in ein Gewerbegebiet einen deutlich höheren Versiegelungsgrad aufweisen. Die Grundwasserneubildung auf der Fläche wird dadurch deutlich reduziert. Daher muss die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Dächern und versiegelten Oberflächen geprüft werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

In der Bau- und Betriebsphase sind die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

Der Versiegelungsgrad sollte im Geltungsbereich minimiert werden. Es sind Grünflächen vorgesehen. Eine Differenzierung und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Versickerung von Oberflächenwasser, Vorgaben für die Gestaltung von nicht versiegelten Gewerbeflächen und Grünflächen) werden im Rahmen der Entwurfsfassung auf der Ebene der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgen.

Bewertung:

Die Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser kann noch nicht abschließend bewertet werden.

2.4.8 Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird zurzeit vornehmlich von landwirtschaftlich genutztem Offenland eingenommen. Der Versiegelungsgrad ist sehr gering. Daher wird die Fläche dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Sie besitzt eine geringe Bedeutung in Bezug auf die klimatische Ausgleichsfunktion (LANUV, Klimaanpassungs-Karte). Die Bachtäler des Siebelshardsiefens, des Sehlenbachs und des Mühlenbachs stellen Kaltluftleitbahnen dar, über die Kaltluft zu den Siedlungsflächen ins Siegtal abfließen kann.

Die westlich angrenzende Gewerbefläche „Altebach I“ wird als Siedlungsfläche mit günstiger, tlw. weniger günstiger thermischer Situation dargestellt (LANUV, Klimaanpassungs-Karte).

Prognose Plan:

Das Plangebiet wird nach Umwandlung in ein Gewerbegebiet einen deutlich höheren Versiegelungsgrad aufweisen. Dadurch geht die Funktion als Kaltluftentstehungsfläche verloren und die Fläche selbst wird eine stärkere Aufheizung im Sommer erfahren. Sie wird je nach Versiegelungsgrad und Baudichte

dem Klimatop „Gewerbe- und Industrieklima (offen)“ oder Gewerbe- und Industriegebiet (geschlossen)“ zuzuordnen sein.

Die geplante Gewerbebebauung kann je nach Gebäudehöhe und Baudichte die Ableitung von Kaltluft hemmen. Es werden im Plangebiet Siedlungsflächen mit günstiger oder weniger günstiger thermischen Situation entstehen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Der Versiegelungsgrad sollte im Geltungsbereich minimiert werden. Durch die im Vorentwurf dargestellten Grünflächen entlang der Bahntrasse, am Siebelshardsiefen und östlich der Straße nach Sehlenbach bleiben Freiflächen erhalten, die der Kaltluftneubildung und -ableitung dienen können.

Eine Differenzierung und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Fassaden- und Dachfarbgestaltung, Vorgaben für die Gestaltung von nicht versiegelten Gewerbeflächen und Grünflächen) werden im Rahmen der Entwurfsfassung auf der Ebene der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgen.

Bewertung:

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorliegen der Entwurfs-Planung erfolgen.

2.4.9 Landschafts- / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet liegt östlich der Siedlungsfläche Eitorf im Mittelsiegtal. „Das Landschaftsbild des Mittelsiegtals ist durch extreme Gegensätze geprägt. Einerseits das tief eingekerbte, von steilen, felsigen, waldreichen Hängen eingegengte Siegtal, andererseits die Talaufweitungen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und größeren Siedlungen. Der Landschaftsraum bietet in den großflächig zusammenhängenden Wäldern reich strukturierte, jahreszeitlich wechselnde, naturnahe Waldbilder und durch die Sieg und ihre naturnahen Nebenbäche abwechslungsreiche Gewässerrandstrukturen und vielfältige Vegetationsstrukturen bei teilweise kleinräumigem Nutzungswechsel. Die natürliche Ausstattung des Landschaftsraums macht ihn für Erholungssuchende sehr attraktiv. Örtlich ist der hohe Erholungswert eingeschränkt durch Siedlungs- und Industriegebiete und teilweise durch steile unzugängliche Hanglagen.“ (LANUV o.J.; Landschaftsraumbeschreibung LR-VIa-021).

Das Plangebiet liegt im Talraum der Sieg in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gewerbegebiet Altebach I. Das Landschaftsbild wird durch die großen Grünland- und Ackerflächen geprägt, die durch Gehölzstreifen entlang des Hollergrabens und des Siebelshardsiefens sowie durch markante Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert sind. Die wenigen Gebäude sind teilweise eingegrünt. Eine Erschließung für die Erholungsnutzung ist nicht gegeben. Lediglich der Abschnitt der Alzenbacher Straße südlich entlang der Plangebietsgrenze und der das Gebiet querende Abschnitt der Straße „Am Hollerbach“ können für Spaziergänge oder Radverkehr genutzt werden, wobei der regelmäßige PKW-Verkehr diese Nutzung einschränkt. Es führt kein ausgewiesener Rad- oder Wanderweg durch das Plangebiet oder am Rande vorbei.

Prognose Plan:

Die geplante Bebauung des Plangebiets führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, da das Plangebiet nicht mehr als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft erlebbar ist. Die Nutzung der südlich verlaufenden Alzenbacher Straße bleibt erhalten, der Erlebniswert der Landschaft ist jedoch eingeschränkt. Die Straße „Am Hollerbach“ ist für Erholungszwecke nicht mehr nutzbar.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Im Zuge der Entwurfsplanung sind Maßnahmen und Flächen für die Eingrünung bzw. zur Vermeidung

und Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vorzusehen.

Bewertung:

In wie weit sich die Gewerbebebauung auf das Landschaftsbild in die Umgebung bzw. das Ortsbild und damit auch auf die Erholungsnutzung auswirkt, kann erst nach Vorliegen der Entwurfsplanung beurteilt werden (z.B. Vorgaben für die Höhe und Gestalt der Gebäude, Eingrünungsmöglichkeiten).

2.4.10 Erhaltungsziele / Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)

Etwa 50 m östlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303). Es findet keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Gebiets statt. Zur Prüfung der indirekten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt werden.

2.4.11 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Bitzer Straße sind wenige Wohnhäuser vorhanden. Die beiden Höfe im Plangebiet werden ebenfalls für Wohnzwecke genutzt. Lärmemissionen entstehen überwiegend durch Durchgangsverkehr an der Bitzer Straße und der Straße „Sehlenbach“, evtl. auch „Am Hollerbach“. PKW-Quell- und Zielverkehr spielt bei der geringen Anwohnerzahl vermutlich nur eine geringe Bedeutung.

Prognose Plan:

Von einer Erhöhung der Lärmemissionen durch PKW- und LKW-Verkehr ist auszugehen. Zudem kann es je nach Art des angesiedelten Gewerbes auch zu Lärm aus dem Betrieb der Gewerbeanlagen kommen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Ggf. erforderliche Maßnahmen, die die Belastung des Menschen insbesondere durch Lärm vermindern oder vermeiden, werden auf der Ebene der Bebauungsplan-Aufstellung in der Entwurfsplanung erarbeitet werden.

Bewertung:

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier durch Lärm kann noch nicht abschließend bewertet werden.

2.4.12 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Zum Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern im Plangebiet liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor. Im Informationssystem des Landschaftsverbands Rheinland (KuLaDig) sind keine Kulturdenkmale im Plangebiet nachgewiesen. Dort ist vermerkt, dass das Plangebiet zum Kulturlandschaft Nutscheid-Sieg, und zum Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Nutscheidstraße - Siegtal - Bödingen/Blankenberg (KLB 30.01) gehört.

Prognose Plan:

Nach jetzigem Kenntnisstand sind die Belange von ausgewiesenen Denkmälern nicht berührt. Eine Abfrage bei den zuständigen Behörden erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:
Noch keine Angabe möglich.

Bewertung:

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nach jetzigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Eine abschließende Bewertung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.4.13 Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht), (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Von dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebiet gehen zurzeit nur geringe Lichtemissionen von den Wohnhäusern und Gärten sowie den beiden Hofstellen in die Umgebung aus.

Prognose Plan:

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet sind erhöhte Lichtemissionen zu erwarten, die sowohl die Grünflächen innerhalb des Gebiets sowie die Umgebung des Plangebiets betreffen werden.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Um die Lichtemissionen zu minimieren, sind ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. die Schaffung und Erhaltung von Dunkelbereichen im Bereich von Fledermausflugrouten, optimierte Anordnung der Leuchten und Insekten freundliche Leuchtmittel festzusetzen. Die Festsetzung kann erst nach Abschluss der Erhebungen und im Zuge der Entwurfsplanung erfolgen.

Bewertung:

Eine abschließende Bewertung kann noch nicht erfolgen.

2.4.14 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Gebäude an das Abwasserskanalsystem angeschlossen sind und der Abfall über die öffentliche Müllabfuhr entsorgt wird.

Prognose Plan:

Im Zuge der Entwurfsplanung auf der Ebene der Bebauungsplan-Aufstellung wird geprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung eingehalten werden können und eine geordnete Entsorgung sichergestellt werden kann. Ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz muss vorgesehen werden und die ausreichende Dimensionierung der Klärwerke geprüft werden.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:
Noch keine Angabe möglich.

Bewertung:

Wenn die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung von Abfällen und Abwasser eingehalten werden, liegt keine Betroffenheit der Schutzgüter vor. Dies ist auf der Ebene der Bebau-

ungsplan-Aufstellung zu prüfen. Eine abschließende Bewertung ist dann möglich.

2.4.15 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird zurzeit vornehmlich von landwirtschaftlich genutztem Offenland eingenommen. Über den Einsatz von Erneuerbarer Energie bei den wenigen Einwohnern liegen keine Erkenntnisse vor.

Prognose Plan:

Durch die Umwandlung in ein Gewerbegebiet wird der Energieverbrauch voraussichtlich deutlich steigen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Im Zuge der Entwurfsplanung ist zu prüfen, ob Festsetzungen zur Nutzung von Erneuerbare Energien möglich sind. Zudem sind die Vorgaben der Landesbauordnung in Bezug auf Wärmdämmung von Gebäuden zu beachten.

Bewertung:

Eine abschließende Bewertung kann erst nach Vorlage der Entwurfsplanung erfolgen.

2.4.16 Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)

Im Bereich der Gemeinde „Eitorf“ gibt es aktuell keinen Landschaftsplan.

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil außerhalb von Schutzgebieten. Lediglich der östliche Teil des Plangebiets von ca. 0,6 ha liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0012).

In der näheren Umgebung des Plangebiets finden sich das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Sieg“ (NSG „Siegau“ in Eitorf - SU-026), FFH-Gebiet „Sieg“ - DE-5210-303). Es beginnt in ca. 50 m Entfernung vom östlichen Ende des Plangebiets.

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird zurzeit vornehmlich von landwirtschaftlich genutztem Offenland eingenommen. Diese Nutzung ist konform mit den Schutzziele des LSG.

Prognose Plan:

Durch die Umwandlung in ein Gewerbegebiet wird es zu einer Umwandlung von offener Landschaft in Gewerbeflächen kommen. Diese Nutzung ist nicht mehr mit dem Landschaftsschutz vereinbar. Der betroffene Bereich soll im vorliegenden Vor-Entwurf des Bebauungsplans als Grünfläche gestaltet bzw. erhalten bleiben, so dass die Fläche weiterhin landschaftsschutzwürdig bleibt.

Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets werden im Rahmen der noch zu erstellenden FFH-Vor- und FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht werden. Dazu sind umfangreiche Erhebungen der Tiergruppe Vögel, Ameisenbläulinge, Wiesenameisen erfolgt. Die Erfassung der Reptilien und Fledermäuse ist noch nicht abgeschlossen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Durch die Ausweisung als Grünfläche, kann der Landschaftsschutz für den im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Plangebiets erhalten bleiben.

Bewertung:

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet kann ein Konflikt durch die Darstellung als Grünfläche vermieden werden. Die Bewertung der FFH-Verträglichkeit und die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist noch nicht erfolgt. Eine abschließende Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts kann erst danach erfolgen.

2.4.17 Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h)*Bestand / Prognose Nullvariante:*

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine erhebliche Belastung des Plangebiets durch die Überschreitung der Grenzwerte der Luftschadstoffe hinweisen.

Prognose Plan:

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet klassifiziert werden. Es ist zurzeit noch nicht abzusehen, welche Gewerbe sich dort ansiedeln werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Im Zuge der Entwurfsplanung ist festzulegen, ob Gewerbebetriebe im Gebiet möglich sind, die Luftschadstoffe emittieren und welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Bewertung:

Zurzeit kann noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

2.5 Sonstige Umweltbelange

Weitere Umweltbelange, die durch die Planung erheblich betroffen werden, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt.

2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen sind zurzeit für den Geltungsbereich nicht erkennbar.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die Prüfung von Alternativen geht aus Teil 1 der Begründung Kapitel 3 hervor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B.: technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens stellt dieser Umweltbericht, der landschaftspflegerische Begleitplan und die artenschutzrechtlichen Prüfungen Stufe I und II sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und -prüfung dar. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Abschluss von Erhebungen und Fertigstellung dieser Gutachten erfolgen. Desweiteren sind in der Vorentwurfsfassung des B-Plans noch zahlreiche Details nicht festgelegt, die für die abschließende Bewertung erforderlich sind.

4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen kann noch keine Aussage getroffen werden.

5. Zusammenfassung

Der ca. 25 ha große Geltungsbereich des Bebauungsgebietes „Altebach II“ liegt östlich der Siedlungsfläche von Eitorf. Die Gemeinde Eitorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 „Altebach II“. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ermöglicht werden.

Zurzeit wird die Fläche vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegen Wiesen, Weiden und Ackerflächen, die von Gehölzstreifen und Einzelgehölzen gegliedert werden. Wohnnutzung findet in Wohnhäusern entlang der Bitzer Straße und in den beiden Höfen im Gebiet statt. Einer der Höfe stellt eine aktive Landwirtschaftliche Betriebsstätte dar. Das Gebiet wird von einem Bach, dem Siebelshard-siefen durchzogen.

Da im jetzigen Planungsstadium (Vorentwurf) noch keine Detail-Planung und einige Fachgutachten noch nicht abschließend vorliegen, wird noch keine abschließende Bewertung der Umweltbelange vorgenommen.

Es werden daher alle Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als noch nicht abschließen bewertbar eingestuft:

- Biologische Vielfalt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Oberflächenwasser
- Grundwasser
- Klima, Kaltluft / Ventilation
- Landschaft / Ortsbild
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht)
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Erneuerbare Energien / Energieeffizienz
- Landschaftsplan, Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete
- Luftschadstoffe - Immissionen
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

6. Quellenverzeichnis

- ELWAS (2020): ELWAS-WEB. Online unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (Abrufdatum 06.08.2020)
- GEODIENST NRW (2019). Digitale Bodenkarte IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 – WMS-Dienst. https://www.wms.nrw.de/gd/bk050_bis_20161231?
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2019a):
- PROBION (2019a): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 der Gemeinde Eitorf „Altebach II“, 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.6 „Altebach II“, Untersuchungen zum Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Hellen/Großen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- PROBION (2019b): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 der Gemeinde Eitorf „Altebach II“, 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.6 „Altebach II“, Erfassung der Avifauna, Auswirkungen, Lösungsansätze für Ausgleich und Ersatz
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2019): Erfassung der Knotenameisen (*Myrmica* sp.) auf ausgewählten Grünlandflächen im Plangebiet B-Plan Nr. 14.6 „Altebach II“ in Eitorf
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 der Gemeinde Eitorf „Altebach II“, 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.6 „Altebach II“
- LAND NRW (2020): TIM-Online 2. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abrufdatum: 05.08.2020): LINFOS – Naturräumliche Haupteinheiten, Biotoptypen (BT), Gesetzlich geschützte Biotope (GB), Schutzwürdige Biotope (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), FFH-Gebiete, Biotopverbund (VB), Landschaftsräume (LR)
- LANUV (2020): Klimakarte NRW (online unter <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=inkas-nrw>), Abruf 12. 08 2020)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).
- USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).
- VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Anhang

Zitiert aus dem Umweltbericht der Gemeinde Eitorf zum Bebauungsplan Nr. 14.3 - Gewerbegebiet Ost III, 6. Änderung von pbs planungsbüro schumacher gmbh, Februar 2019: (Zitatanfang)

„Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3 Landesforstgesetz § 1a Wasserhaushaltsgesetz § 1	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1 Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1 Landeswassergesetz Wasserrahmenrichtlinie Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz. Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2 VDI 3471, 3472 TA Luft GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) 22. und 23. BImSchV Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen. In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden. siehe BImSchG. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h UVPG § 3	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1 UVPG § 3	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 1 Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt BNatSchG § 1 siehe oben Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) BNatSchG § 19	Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. (1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 Vogelschutzrichtlinie	siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm 16. BImSchV DIN 18005 "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	siehe Klima/Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwasser	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

....“ (Zitatende)